



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die
Pflegesschulen und Träger
der praktischen Pflegeausbildung

E-Mail
referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44e-G8570-2019/97-11

München,
03.06.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Teilbarkeit von praktischen Einsätzen nach PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Mai 2020 ist Art. 10 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (2. BevSchG) in Kraft getreten. Hierin wurde im Hinblick auf die generalistische Pflegeausbildung in § 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ein neuer Absatz 2a ergänzt.

Die Neuerung sieht vor, dass der beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvierende Pflichteinsatz nach § 7 Abs. 1 PflBG in einer zweiten Einrichtung durchgeführt werden kann, sofern nicht gewährleistet ist, dass die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kompetenzen vollständig beim Träger der praktischen Ausbildung selbst erworben werden können. Diese zweite Einrichtung muss wiederum die Anforderungen an einen Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erfüllen.

Damit werden insbesondere die Möglichkeiten, dass psychiatrische Krankenhäuser Träger der praktischen Ausbildung sein können, erweitert. Daneben sieht der neue Abs. 2a Satz 3 PflBG vor, dass die übrigen Praxiseinsätze, d.h. die weiteren allgemeinen Pflichteinsätze, die speziellen psychiatrischen und pädiatrischen Pflichteinsätzen und die weiteren Einsätze nicht auf verschiedene Einrichtungen aufgeteilt werden können, d.h. dass diese in ein und derselben Einrichtung abzuleisten sind.

Klarstellend möchten wir daher darauf hinweisen, dass der pädiatrische Einsatz grundsätzlich 120 Stunden sowie Kinderheilkunde und Kinderpflege und die Wochen- und Säuglingspflege umfassen soll (RL 2005/36/EG). Empfohlen wird ein Einsatz von 120 Stunden, der „so viel Kinderheilkunde wie möglich und so wenig Kinderpflege wie nötig“ beinhaltet. Bei einem so geplanten Einsatz ist in Abstimmung mit den Bundesministerien auch eine Aufteilung auf zwei Einrichtungen möglich. Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind hierzu Listen zu möglichen Einsatzorten in der Pädiatrie veröffentlicht. Diese sind nicht abschließend und werden kontinuierlich weitergeführt. Sie finden die Listen und weitere Informationen zur generalistischen Pflegeausbildung unter www.generalistik.bayern.de. Nicht zulässig ist jedoch eine Aufteilung des pädiatrischen Pflichteinsatzes auf zwei Einrichtungen, sofern dieser lediglich die bis Ende 2024 zwingend geforderten 60 Stunden umfasst. Auch aus didaktischen Gründen ist es wichtig, dass der Mindestumfang von 60 Stunden des pädiatrischen Pflichteinsatzes in einer Einrichtung am Stück absolviert wird.

Kinderheilkunde und Kinderpflege sowie Wochen- und Säuglingspflege sind unverzichtbar, auch wenn sie nicht jeweils mit Stunden hinterlegt sind. Speziell die Wochen- und Säuglingspflege muss nicht als eigener Einsatz zusätzlich zum Einsatz in der pädiatrischen Versorgung stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, diese Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Exkursion auch während des stationären Akuteinsatzes und gegebenenfalls im fachpraktischen Unterricht zu erwerben.

Der pädiatrische Pflichteinsatz ist, neben dem Umgang mit gesundheits- und entwicklungsbedingten Selbstpfleegerfordernissen, stark fokussiert auf:

- die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen,
- ihre Entwicklung,
- ihre familiäre und soziale Bindung und
- die Beziehungsgestaltung mit dem Kind oder
- in der Triade mit den Bezugspersonen.

Dies ist dem verhältnismäßig kurzen Einsatz und möglichen Kapazitätsproblemen geschuldet.

Selbstverständlich kann der pädiatrische Pflichteinsatz auch ausschließlich auf der Wochenbett- und Neugeborenstation stattfinden.

Die übrigen **Praxiseinsätze** nach Anlage 7 PflAPrV sind, außer oben genannte Ausnahmen des Pflichteinsatzes beim Träger und des pädiatrischen Einsatzes von über 60 Stunden, **in ein und derselben Einrichtung** abzu- leisten. Die Vorgaben je Einsatz sind entsprechend § 7 PflBG einzuhalten (siehe Tabelle). Selbstverständlich kann ein praktischer Einsatz, von zum Beispiel einem Schulblock, unterbrochen werden, die Fortführung des praktischen Einsatzes muss aber in derselben Einrichtung wie vor der Unterbre- chung stattfinden. Ein ungeplanter Wechsel während eines Einsatzes kann angezeigt sein, wenn es in einer Einrichtung Schwierigkeiten gibt, z. B. Ausfall des einzigen Praxisanleiters. Hier muss eine individuelle Lösung vor Ort mit allen an der Ausbildung Beteiligten gefunden werden. Das Ausbil- dungsziel muss stets im Fokus der Ausbildung und des Einsatzes stehen.

Einsatz	Dauer
<i>Erstes und zweites Ausbildungsdrittel</i>	
I. Orientierungseinsatz	
Beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) TdpA können sein, zugelassene <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser nach § 108 SGB V • stationären Pflegeeinrichtungen / Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SBG XI • ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V 	400 Std.
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	
1. Stationäre Akutpflege ⇒ Krankenhäuser nach § 108 SGB V (verpflichtend in allgemeiner Medizin und medizinischen Fachgebieten sowie allgemeiner Chirurgie und chirurgischen Fachgebieten, RL 2005/36/EG)	400 Std. (ggf. teilbar)
2. Stationäre Langzeitpflege ⇒ stationären Pflegeeinrichtungen / Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SBG XI	400 Std.
3. Ambulante Akut-/ Langzeitpflege ⇒ ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	
Pädiatrische Versorgung ⇒ Kinderheilkunde und Kinderpflege sowie die Wochen- und Säuglingspflege (RL 2005/36/EG)	60 - 120 Std. (ab über 60 Std. teilbar bis 2024)

Einsatz	Dauer
<i>Letztes Ausbildungsdrittel</i>	
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	
1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung ⇒ siehe Informationsschreiben zu PA - gerontopsychiatrischem Einsatz	120 Std.
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	
1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III	
3. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	

Einsatz	Dauer
VI. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung	
Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) - bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen - bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
Gesamtsumme	2500 Std.

Tabelle 1 Einsatzorte nach Anlage 7 PflAPrV in Verbindung mit § 7 PflBG

In der Anlage finden Sie u.a. unser Schreiben vom 26. Februar 2020 zur Geeignetheit von Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stopp
Regierungsdirektorin

Anlage:
Informationsschreiben zu PA - gerontopsychiatrischem Einsatz
Vollzugshinweise Pflegeberufegesetz